

WEITERE FESTSETZUNGEN

690

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WA IM SINNE DES § 4 Bau NVO.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHST-SÄTZE DES § 17 ABS. 1 Bau NOV, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGES MASS BAULICHER NUTZUNG.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEIN-GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBÄUDE, AUF DEM IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SEBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND. DIE GARAGEN KÖNNEN AUCH AUCH AN ANDEREN NACH DER BAUORDNUNG ZULÄSSIGER STELLE ERRICHTET WERDEN. DER GARAGENABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS MIND. 5.00m BETRAGEN, GRENZBEBAUUNG HÖCHSTENS 8.50m LANG.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 Bau NVO SIND NUR AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND NICHT MEHR ALS 1.20m ÜBERRAGEN. FÜR DIESE EINFRIEDUNGEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG.
 - a) GRAUER ODER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG.
 - b) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATTEN. SOCKELHÖHE MAX 0.30m AN BÖSCHUNGEN 0.90m.MASSIVE PFEILER DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND TÖREN GESETZT WERDEN.

"DIE STELLFLÄCHEN VOR DEN GARAGEN SIND EINFRIEDUNGSFREI ZU HALTEN."

